

Dennoch ist diese Zuordnung nicht so unangreifbar, wie es auf den ersten Blick scheinen will. Was nämlich in diesem Zusammenhang bislang nicht beachtet wurde, ist die Tatsache, daß die Additio 2 ihrerseits in der Sammlung Benedikts insofern eine Sonderstellung einnimmt, als sie in ihrer Gesamtheit die Abschrift einer einzigen Quelle darstellt, der *Episcoporum ad Hludovicum imperatorem relatio* von 829¹⁵. Dabei handelt es sich um eine Denkschrift der fränkischen Bischöfe, die Ludwig dem Frommen und der Reichsversammlung in Worms im August 829 die Beschlüsse des Pariser Reformkonzils vom Juni desselben Jahres vorlegten. Als ihr Verfasser oder Redaktor gilt Bischof Jonas von Orléans, der auch für die Akten des Pariser Konzils verantwortlich ist¹⁶. Die Frage liegt also nahe – und es verwundert fast, daß sie noch nicht gestellt wurde –, ob der Text des Salzburger Codex nicht auch direkt auf diese Quelle statt auf Benedikt als Vermittler zurückgehen könnte.

Was wohl am augenfälligsten für eine Beziehung zwischen dem Salzburger Codex und Benedikt spricht, ist die Tatsache, daß beide exakt an derselben Stelle des Textes einsetzen (c. 35 der *Relatio episcoporum* in der MGH-Ausgabe). Freilich findet sich genau an dieser Stelle in der *Relatio* ohnehin ein Einschnitt, nicht nur vom Inhalt nahegelegt, sondern wohl auch vom Verfasser beabsichtigt: Sämtliche handschriftlichen Exemplare lassen hier die Kapitelzählung neu beginnen. Den damit einsetzenden Abschnitt der *Relatio* – in der MGH-Ausgabe trägt er die von Pertz ergänzte Rubrik *De his, quae populo adnuntianda sunt* – bietet der Salzburger Codex bis zu seinem Ende in c. 54 (XX) der *Relatio*, während Benedikt auch noch den folgenden Abschnitt, den Pertz *De persona regali* betitelt, übernimmt¹⁷. Der Schreiber des Salzburger Codex oder seiner Vorlage hat also offensichtlich den ganzen Abschnitt c. 35 (I) – 54 (XX) als Einheit empfunden, die ohne weiteres aus dem Zusammenhang zu lösen war. Das hätte bei einer Abhängigkeit von der Additio 2 allerdings beträchtliche Aufmerksamkeit auf den Inhalt des Schreibens vorausgesetzt: Die Stelle, an der das Exzerpt im Salzburger Codex endet, ist nämlich in Benedikts Version gar nicht als Einschnitt gekennzeichnet. Die bekannten Handschriften der *Relatio episcoporum* markieren zu Beginn von c. 55 mit den Worten *item alia* zumindest den Anfang eines neuen Abschnittes; Bene-

15) MGH Capit. 2 S. 27–51.

16) Vgl. Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien (Konziliengeschichte A 6, 1989) S. 181–187; Alain DUBREUCQ (Hg.), Jonas d'Orléans, *Le métier de roi* (De institutione regia). Introduction, texte critique, traduction, notes et index (Sources chrétiennes 407, 1995) S. 38–40.

17) Teilweise sogar mit Überresten der originalen Kapitelzählung, die in c. 56 (I) wieder mit I beginnt, vgl. Veronika LUKAS, Philologische Beobachtungen zur Rezeption der *Relatio episcoporum* von 829 bei Benedictus Levita, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001, hg. von Wilfried HARTMANN und Gerhard SCHMITZ (MGH Studien und Texte 31, 2002), S. 61–87, hier S. 68.